

Dominicus M. Meier OSB

Prof. P. Dr. Dominicus Meier OSB trat 1982 in die Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede ein und empfing 1989 die Priesterweihe. Seit 2001 amtiert er als Abt seiner Gemeinschaft und ist zudem Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Pallottinerhochschule Vallendar. Dem Vorstand der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) gehört Meier als Beisitzer an.



Dominicus M. Meier OSB

Im Bewusstsein der eigenen Verantwortung Ordensobere im Spannungsfeld von Gehorsam und Ungehorsam

1. Hinführung

Wer in unserer Zeit von Gehorsam spricht oder gar von erwachsenen Menschen Gehorsam fordert, der muss mit Verwunderung oder gar Widerspruch rechnen. Das Wort „Gehorsam“ klingt in den Ohren heutiger Menschen antiquiert. Vielmehr stehen Begriffe wie „Selbstentfaltung“, „Eigenverantwortung“ und der „freie Wille“ hoch im Kurs. Ludger Müller stellte bereits 1996 fest, dass sogenannte „Pflicht- und Akzeptanz-Werte“ kaum noch gefragt sind.¹ Diese gesellschaftliche Entwicklung macht auch vor der Klosterpforte nicht halt. So stellen Ordensobere zunehmend fest, dass dieses Erscheinungsbild selbst in den Instituten des geweihten Lebens immer häufiger feststellbar ist. Es kommt zu Spannungen zwischen dem Anspruch einer Gemeinschaft und

den Eigenverantwortlichkeitsforderungen eines Institutsmitglieds. Ordensobere erleben sich im Spannungsfeld von Gehorsam und Ungehorsam, und erfahren sich in diesem Feld als ohnmächtig.² Es zeigt sich, dass sowohl „Macht und Ohnmacht“ als auch „Individualität und Gemeinschaft“ wieder zu Themen in der Ordenslandschaft geworden sind und häufig dann aufkeimen, wenn Veränderungen anstehen oder Übergänge zu gestalten sind.³ Dies ist nichts Neues. Neu hingegen ist die Geschwindigkeit, mit der sich der Wandel momentan, durch die äußeren Faktoren von Wirtschaft und Gesellschaft bestimmt, ereignet und auf das innere Gefüge einer Gemeinschaft zielt. Ist die eine Reform noch nicht einmal umgesetzt, wird die nächste schon diskutiert und mit ihr die Fragen von Kompetenzen, Abgrenzung, Autorität und damit in all diesen

Bereichen die Fragen von Gehorsam bzw. Ungehorsam. In diesem Klima permanenter Veränderungen stellt sich für Ordensobere immer häufiger die Frage nach ihren Einflussmöglichkeiten auf die Lebensgestaltung der einzelnen Institutsmitglieder in ihren Individualisierungstendenzen und die Bedeutung ihrer Amtsaufgabe, den Einzelnen zum Hören auf die Stimme der Gemeinschaft zu motivieren bzw. von ihm letztlich Gehorsam einzufordern.

Wohl wenige Begriffe sind in der Auseinandersetzung so missverständlich und vieldeutig interpretiert worden wie der Gehorsam. Die Assoziationen und Bedeutungsnuancen, die zum Gehorsamsbegriff aufleuchten, haben eine große Bandbreite: von Unterwerfung, Kadavergehorsam, Unmündigkeit, Verantwortungslosigkeit bis zu Disziplin, Ja-Sagen, Anpassungsfähigkeit und Bravsein. Im Namen des Gehorsams wurde sicher in der Vergangenheit viel an Kreativität und Phantasie gelähmt und blockiert. Viel Schaden entstand durch die mehr oder weniger kritiklose Hinnahme von Anordnungen, nur weil sie von oben kamen. Heutzutage scheint es zu Verlagerungen gekommen zu sein. Obere sehen sich immer häufiger in einer Außenseiterposition und fühlen sich alleingelassen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Motivation von Ordensmitgliedern für Institutsaufgaben, der Einforderung von Verantwortung für das Ganze und der Suche nach Umgangsformen mit jenen Mitgliedern, die sich durch ihre Verhaltensweisen außerhalb der Gemeinschaft setzen, gegen die Bestimmungen der Konstitutionen verstoßen oder sich einfach abgesetzt haben. Muss ein Oberer solche Tendenzen einfach hinnehmen?

2. Kanonisches Gehorsamsideal und die Stellung des Oberen

Das Vorbild Christi (vgl. c. 575 CIC⁴) und der Zusammenhang des Gehorsamsgelübdes mit der Nachfolge Christi (vgl. c. 601 CIC), die in c. 662 CIC als oberste Lebensregel bezeichnet wird, bilden die Grundlage unserer weiteren Überlegungen. Dort heißt es: „Die Ordensleute sollen die Nachfolge Christi, wie sie im Evangelium vorgelegt und in den Konstitutionen des eigenen Instituts zum Ausdruck gebracht ist, als oberste Lebensregel betrachten.“

Auf dieser Grundlage normiert der Gesetzgeber in c. 601 CIC: „Der evangelische Rat des Gehorsams, der im Geist des Glaubens und der Liebe in der Nachfolge Christi, der bis zum Tod gehorsam war, übernommen wird, verpflichtet zur Unterwerfung des Willens gegenüber den rechtmäßigen Oberen als Stellvertreter Gottes, wenn sie gemäß den eigenen Konstitutionen befehlen.“

Das geweihte Leben ist berufen, in Welt und Kirche die charakteristischen Eigenschaften Jesu sichtbar zu machen (vgl. VC 1), der jungfräulich, arm und gehorsam gelebt hat. Unter der eher theologischen Aussage diese Bestimmung fällt auf, dass von den rechtmäßigen Oberen gesagt wird, dass sie, wenn sie gemäß den eigenen Konstitutionen ihre Autorität ausüben, Stellvertreter Gottes sind, was allerdings in der heutigen Zeit leicht missverstanden werden kann.⁵ Gehorsamsleistung des Mitglieds und Autoritätsausübung der Oberen stehen, wenngleich auf verschiedene Art und Weise praktiziert, immer in einer besonderen Beziehung zu Christus und seinem Gehorsam und sind spirituell begründet.⁶

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die kanonistische Kernaussage von c. 601 CIC die formal-rechtliche Bestimmung des Gehorsams als Unterwerfung des eigenen Willens gegenüber den rechtmäßigen Oberen ist. Dieser Gehorsam zugunsten des Oberen steht allerdings nicht isoliert da, sondern muss, um seinen ganzen Umfang erfassen zu können, mit einer Reihe anderer kodikarischer Aussagen zusammengesehen werden: mit den Richtlinien der cc. 618 und 619 CIC, die dem Oberen sehr spirituelle Anweisungen für den Gebrauch seiner Autorität bzw. Vollmacht und den Umgang mit ihren untergebenen Institutsmitgliedern geben.

- C. 618 CIC: Die Oberen sollen ihre von Gott durch den Dienst der Kirche empfangene Vollmacht im Geist des Dienens ausüben. Offen für den Willen Gottes bei der Ausübung ihres Amtes, sollen sie ihre Untergebenen wie Söhne Gottes leiten und mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam fördern. Sie sollen sie gerne anhören und ihr freiwilliges Mittun und Mitdenken zum Wohl des Instituts und der Kirche fördern, unbeschadet jedoch ihrer Autorität zu entscheiden und vorzuschreiben, was zu tun ist.
- C. 619 CIC: Die Oberen sollen sich eifrig ihrem Amt widmen und sich gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Mitgliedern darum bemühen, eine brüderliche Gemeinschaft in Christus aufzubauen, in der Gott vor allem anderen gesucht und geliebt wird. Darum sollen sie die Mitglieder häufig mit dem Wort Gottes nähren und sie zur Feier der heiligen Liturgie hinführen. Sie sollen ihnen Vorbild sein in der Übung der Tugenden und

der Beachtung der Gesetze und Traditionen des eigenen Instituts. Sie sollen ihren persönlichen Bedürfnissen in angemessener Weise entsprechen, sich sorgsam der Kranken annehmen und sie besuchen, die Störenfriede zurechtweisen, die Kleinmütigen trösten und gegenüber allen Geduld üben.

In diese spirituell-verantwortbare Ausübung ihrer Vollmachten weist die römische Instruktion „Der Dienst der Autorität und der Gehorsam“.⁷ Als Priorität des Dienstes der Oberen als legitime Autoritäten ihrer Gemeinschaften werden in Nr. 13 der Instruktion festgehalten:

- Im geistigen Leben ist Autorität in erster Linie geistlicher Natur.
- Wer Autorität ausübt, ist gehalten, der eigenen Gemeinschaft Gebetszeiten, sowie die Qualität des Gebets selbst zu gewährleisten.
- Wer Autorität ausübt ist angehalten, die Würde der Person zu fördern.
- Wer Autorität ausübt ist angehalten, in schwierigen Situationen Mut und Hoffnung zu wecken.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, dass Charisma der eigenen Ordensfamilie lebendig zu halten.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, dass „sentire cum Ecclesia“ lebendig zu erhalten.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, das ständige Wachstum zu fördern.

All diese Prioritäten des Dienstes gehen von der charakteristischen Natur der kirchlichen Vollmacht als Amt (munus) aus und erinnern den Oberen daran, allen voraus selbst gehorsam zu sein, d.h. im Bewusstsein der eigenen Verantwortung und Verpflichtung zu handeln.

Kraft des übernommenen Amtes schuldet er dem Gesetz Gottes Gehorsam, sowie dem Gesetz der Kirche und dem Eigenrecht des Institutes.

Zur richtigen kanonischen Bewertung des Gehorsams gehört sicher die Aussage des c. 633 CIC, der von den Organen der Mitbestimmung (Mitbeteiligung und Beratung) der Institutsmitglieder spricht. Es ist sehr erfreulich und in höchstem Maße zu begrüßen, dass der Codex der Mitbestimmung einen eigenen Kanon widmet. Denn in einem klösterlichen Verband hängt der innere Frieden erheblich davon ab, ob und inwieweit das Institut eine Rechtsordnung besitzt, welche die Beteiligung, Repräsentation und Mitbestimmung seiner Mitglieder garantiert und gewährleistet. Das II. Vatikanische Konzil und die nachkonziliare Gesetzgebung haben den Weg verstärkter innerklösterlicher Mitbestimmung angeregt und kritisch begleitet. In der öffentlichen Diskussion tauchte dies unter den verschiedensten Aspekten und Begriffen auf wie: Mitverantwortung, Mitgestaltung, Mitwirkung, Strukturreform, Satzungsreform, Gesinnungsreform, Demokratisierung, Subsidiarität, Dezentralisation, Gleichheit, Grundrechte, Leitungs- und Führungsstil, Mündigkeit, Repräsentation, Information, Beteiligung. Dabei sind Mitbestimmungsrechte den klösterlichen Verbänden nicht neu. Neu sind nur das Ausmaß dieser Rechte, die Übernahme demokratischer Modelle und Strukturen sowie eine modifizierte Sicht des Gehorsamsgelübdes.

Bedeutete Gehorsam in der Vergangenheit vor allem Gehorsam gegenüber dem Befehl des Oberen, so scheint Gehorsam heute mehr im Sinne des Akzeptierens und Mittragens gemein-

sam gefasster Beschlüsse verstanden zu werden, die Einforderung von „Pflicht- und Akzeptanz-Werten“. Lagen in der Vergangenheit die Problemfelder eher im Verhältnis Oberer – Untergebener, so verlagern sie sich heute auf das Verhältnis Mehrheit – Minderheit in einer Gemeinschaft und fordern neue Verhaltensweisen heraus. So ist es durchaus verständlich, wenn c. 633 § 2 CIC eine „sapiens discretio“ fordert, die bei Einrichtung und Handhabung dieser Mitbestimmungs- und Beratungsgremien notwendige Voraussetzung ist. Charakter und Zielsetzung des jeweiligen Verbandes müssen immer mit im Auge behalten werden.

Die Zusammenschau einiger ausgewählter kanonischer Aussagen über das Gelübde des Gehorsams verdeutlicht, dass Institutsmitglieder den Anweisungen ihrer Oberen nur dann Folge zu leisten haben, wenn die Oberen gemäß den eigenen Konstitutionen bzw. Statuten eine Anordnung aussprechen. Das Adjektiv „kanonisch“ verweist darauf, dass der „kanonische Gehorsam“ seine Grenzen eben im statuierten Recht findet. Ein kanonischer Gehorsam kann nicht gegenüber einem rechtswidrigen Befehl oder Verbot eingefordert werden. Es handelt sich insofern um einen Gehorsam, der in die Gesetzgebung des klösterlichen Eigenrechts eingebunden und dadurch beschränkt ist. Hiermit stößt die Gewalt oder Macht des Oberen an seine Grenze. Unabhängig bleibt so der Umstand, dass das Institutsmitglied von der objektiven Richtigkeit oder Nützlichkeit einer Entscheidung des Oberen überzeugt ist. An dieser Stelle wird unbestreitbar deutlich, „dass kein Gläubiger (sc. auch kein Ordensmitglied) verpflichtet ist, eine rechtswid-

rige Norm zu befolgen; im Gegenteil kann sogar die sittliche und u. U. rechtliche Pflicht bestehen, einer rechtswidrigen Befehls- oder auch Verbotsnorm nicht zu entsprechen. Hier wirkt sich das Eigenverantwortung des einzelnen Christen als Korrektiv zur Gehorsamsverpflichtung aus.“⁸

Nach der klassischen Unterscheidung kann der Obere nicht befehlen:

- was *contra regulam* ist, d.h. was gegen das allgemeine Kirchenrecht und das klösterliche Eigenrecht verstößt;
- was *supra regulam* ist, das sind Werke, die schwerer und vollkommener sind als das Eigenrecht sie vorschreibt;
- was *extra regulam* ist, d.h. Unmögliches, Unnützes und Törichtes; nach der besseren Meinung können derartige Dinge auch nicht zur Prüfung des Gehorsams befohlen werden.

Der evangelische Rat des Gehorsams wird zwar mit dem Vorbild Christi und der Nachfolge Christi begründet, ergibt sich inhaltlich aber aus dem Wesen des Zölibatentums. Wo eine Gemeinschaft zusammenlebt, bedarf sie einer Leitung, die Gehorsam verlangen können muss. So sind in der benediktinischen Gelübdetrias die Gelübde der Keuschheit und der Armut zusammengefasst als *conversio morum*, das Gelübde des Gehorsams dagegen bildete ein eigenes Gelübde und war die unmittelbare Folge daraus, dass eine Gemeinschaft unter einem Abt nach einer Regel zusammenlebte wollte (vgl. RB 1,1-2). Das Gehorsamsgelübde bezieht sich sachlich auf die Vorschriften des Eigenrechts bzw. bewegt sich im Rahmen dieses Eigenrechts, personell bezieht es sich auf die rechtmäßigen Oberen, denen gemäß dem Eigenrecht Folge zu leisten ist.

3. Kanonische Formen des Umgangs mit klösterlichem Ungehorsam

Das im vorherigen Abschnitt aufgezeigte Ideal eines kanonischen Gehorsams kann nur gelingen, sofern Obere und Institutsmitglieder ein gutes Miteinander pflegen, sich ihrer aus der Profess erwachsenen gegenseitigen Verantwortung bewusst sind und in Konfliktsfällen miteinander einen Ausweg suchen. Sobald es zu Gesprächsverweigerung, einer widerrechtlichen Absonderung von der Gemeinschaft oder gravierenden Verstößen gegen die Ordensgelübde kommt, ist der Obere zu einem Handeln im Sinne der Gemeinschaft und im Rahmen des Rechtes gezwungen. Dabei hat er die Weisung von c. 221 § 3 CIC zu beachten, dass die Gläubigen das Recht haben, „dass kanonische Strafen über sie nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden“. Diese Bestimmung schützt das Institutsmitglied vor willkürlicher Strafverhängung und garantiert, dass mit Blick auf den Einzelfall nur im Codex oder in den Konstitutionen einer Gemeinschaft vorgesehene Strafen verhängt werden und dass die Strafverhängung selbst nach den Normen des Rechtes erfolgt.⁹

Trotz allen Verständnisses für die biografischen Brüche¹⁰ im Leben eines Ordenschristen muss der Obere verantwortlich und rechtskonform handeln, damit die Spannung von Gehorsam und Ungehorsam nicht gefestigt wird und negative Auswirkungen auf das Verhalten anderer Mitglieder bewirkt oder dem Ruf des Institutes schadet.

Dazu gehört, dass der Obere dem Institutsmitglied die Möglichkeit zur Verteidigung (*ius defensionis*¹¹) gegen-

über Vorwürfen gibt, denn die uneingeschränkte Wahrnehmung des Verteidigungsrechtes muss auf der Grundlage der rechtlichen Maxime „Audiatur et altera pars“ für alle Straf- und Disziplinarverfahren gelten.¹²

Im kanonischen Recht stehen dem Oberen in Fällen des Ungehorsams eines Institutsmitglieds sehr verschiedenartige Handlungsmodelle sowohl auf dem Verwaltungs- als auch auf dem Gerichtsweg¹³ zur Verfügung, die nachfolgend kurz dargestellt, aber auf Grund des Artikelumfangs nicht im Einzelnen näher erläutert werden können.

3.1. Verwarnung und Tadel

(c. 1339 CIC)

Im Rahmen des Strafrechtes kennt der Codex sogenannte Strafsicherungsmittel (c. 1139 CIC), die hauptsächlich als Vorbeugemaßnahmen gegen eine drohende Straftaten angewandt werden. Hierzu zählen die Verwarnung (*monitio*) und der Tadel (*correptio*), der in der Literatur zuweilen als Verweis bezeichnet wird.¹⁴ Gemäß c. 1339 § 3 CIC bedürfen Mahnung und Tadel der Schriftlichkeit. Sie sollten wenigstens durch irgendeine Urkunde oder ein Dokument feststehen, die im Geheimarchiv der Kurie bzw. des Oberen aufbewahrt werden soll.¹⁵ Diese Anordnung verdeutlicht, dass es sich bei beiden Formen um Handlungsakte des Oberen handelt, die über eine brüderliche Korrektio hinausgehen und auf eine Verhaltensänderung eines Institutsmitglieds hintendieren.

3.1.1. Verwarnung (*monitio*)

Denjenigen, der in naher Gelegenheit steht, eine Straftat zu begehen, oder auf den aufgrund einer durchgeführten Untersuchung der schwere Verdacht

fällt, eine Straftat begangen zu haben, kann der Ordinarius gemäß c. 1339 § 1 CIC selbst oder durch einen anderen mahnen. Die kanonische *monitio* ist mehr als ein pastoraler oder brüderlicher Hinweis und muss mehr als Aufforderung zu rechtmäßigem bzw. satzungsgemäßigem Handeln verstanden werden. Sie ist nach Lüdicke ein formalisierter Akt, der mit der Strafgewalt des Oberen in engem Zusammenhang steht und „kann inhaltlich konkretisiert sein, insofern sie ein bestimmtes Verhalten brandmarkt oder eine vernachlässigte Pflicht einfordert; sie kann auch die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens vor Augen führen.“¹⁶

Autoreninfo

Abt Prof. Dr. Dominicus Meier OSB
Abtei Königsmünster
Klosterberg 11
59872 Meschede
dominicus@koenigsmuenster.de

3.1.2. Tadel (*correptio*)

Als ein weiteres Strafsicherungsmittel ist der Tadel zu nennen. C. 1339 § 2 CIC normiert: Den aber, aus dessen Wandel Ärgernis oder schwere Störung der Ordnung entsteht, kann er auch tadeln in einer Weise, die den besonderen Umständen der Person und der Sache angepasst ist. Während in § 1 der Blickwinkel deutlicher auf das mögliche Begehen einer Straftat gerichtet war, geht es in § 2 um das Verhalten einer Person, das ausdrücklich missbilligt wird, stelle es sich als Straftat dar oder nicht. Dabei wird vorausgesetzt, dass aus dem Lebenswandel einer Person ein großes Ärgernis (*scandalum*)¹⁷ entsteht oder

eine schwere Störung der Ordnung oder des Gemeinschaftslebens, das Verhalten zwar nicht strafbar, aber doch rechts- oder satzungswidrig ist und vielleicht zur Nachahmung ermutigt. Bei der Erteilung des Tadels durch den Oberen muss auf die konkreten Umstände des Ordensmitglieds und sein Verhalten sowie die Sachlage eingegangen werden, damit die *correctio* in Richtung auf ein gemeinschaftskonformes und satzungsmäßiges Verhalten wirksam werden kann.

3.2. Lokal oder territorial begrenztes Aufenthaltsverbot bzw. -gebot (c. 1336 § 1, 1° CIC)

Das generelle oder zeitlich begrenzte Verbot, sich an einem bestimmten Ort oder in einer territorial festgelegten Region aufzuhalten, kann sowohl Kleriker als auch Religiöse treffen. Hinter der Maßnahme des zuständigen Oberen steht der Besserungsgedanke bzw. die Wiederherstellung einer gestörten (Rechts-)Ordnung. Es ist zwar für das Aussprechen des Aufenthaltsverbotes kein Strafcharakter erforderlich, doch muss ein schwerer und drängender Grund vorliegen. Grundlage für diesen Akt sind die jeweiligen Bestimmungen der Konstitutionen einer Gemeinschaft. Mit dieser Regelung korrespondiert c. 703 CIC über die Ausweisung eines Institutsmitglieds im Dringlichkeitsfall. Im Falle eines schweren äußeren Ärgernisses oder eines sehr schweren, dem Institut drohenden Schadens kann ein Mitglied unverzüglich vom höheren Oberen oder – wenn Gefahr im Verzuge ist – vom Hausoberen mit Zustimmung seines Rates aus der klösterlichen

Niederlassung ausgewiesen werden. Der höhere Obere soll, wenn dies nötig ist, dafür sorgen, dass der Entlassungsprozess nach Norm des Rechts eingeleitet wird, oder die Sache dem Hl. Stuhl unterbreiten. Mit der unverzüglichen Ausweisung ist allerdings noch nichts über die Entlassung des Betroffenen gesagt, da die Ausweisung im Dringlichkeitsfall keine besondere Form der Entlassung darstellt, sondern als vorübergehendes Aufenthaltsverbot zu werten ist.¹⁸ Sie ist nur eine Notmaßnahme mit vorläufigem Charakter und beinhaltet, dass dem Mitglied bis auf weiteres verboten wird, sich im Haus oder in einer Wohnung des Instituts aufzuhalten. Der Ausgewiesene bleibt weiterhin Mitglied mit allen Rechten und Pflichten, die aus der Profess folgen, wobei aber das Recht und die Pflicht zur Teilnahme am Leben des Instituts vorübergehend suspendiert sind.¹⁹

Die Strafe des Aufenthaltsverbotes kann nach dem Wortlaut von c. 1337 § 1 CIC auch vom Ortsordinarius durch ein Strafdekret (vgl. c. 1720 CIC) oder von einem diözesanen Richter durch Urteil verhängt werden, was jedoch voraussetzt, dass das Verhalten des Institutsmitglieds in *foro externo* bekannt ist und öffentliches Ärgernis erregt hat. Im Blick auf die konkrete Durchführung ist jedoch c. 679 CIC zu beachten, wo es heißt: Der Diözesanbischof kann bei Vorliegen eines dringenden, sehr schwerwiegenden Grundes dem Mitglied eines Religioseninstituts verbieten, sich in seiner Diözese aufzuhalten, wenn dessen höherer Oberer es trotz Mahnung unterlassen hat, Vorsorge zu treffen.

Das in c. 1337 CIC normierte bischöfliche Analogrecht zu c. 703 CIC ist bei der Verhängung an drei Voraussetzungen gebunden:

- Es muss ein dringender und sehr schwerwiegender Grund vorliegen;
- Der zuständige Obere des Religiösen muss zuvor eine entsprechende bischöfliche Mahnung bzgl. des Mitglieds oder seiner Verhaltensweisen erhalten haben;
- Trotz dieser ergangenen Mahnung muss der Obere es unterlassen haben, Vorsorge zu treffen.²⁰

Hingegen kann das Gebot, sich an einem genau bestimmten Ort oder in einer festgelegten Region aufzuhalten, nur im Rahmen des Eigenrechtes durch den zuständigen Oberen erfolgen. Der Ortsordinarius hat hier kein Weisungsrecht, sondern nur der eigene Institutsobere gemäß der Konstitutionen des Institutes. Gemäß c. 1337 § 2 kann ein Aufenthaltsgebot nur verhängt werden, wenn der Ortordinarius des vorzuschreibenden Aufenthaltsortes dem zustimmt.²¹

Von der Regelung des c. 1337 CIC können aber nur die Mitglieder des Standes des geweihten Lebens erfasst werden, da nur sie als religiosi im kanonischen Recht gelten. Dahingegen sind Mitglieder von Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens von dieser Regelung nicht erfasst.

3.3. Ausübungsverbote und Versetzung

Als weitere Möglichkeit, eine Verhaltensänderung bei einem Institutsmitglieds zu bewirken, kann nach c. 1336 § 1, 3° CIC auch das Verbot gelten, bestimmte erworbene Rechte generell oder an bestimmten Orten oder außerhalb einer bestimmten Region auszuüben. Die

Verbote betreffen nur die Erlaubtheit. Sie haben niemals die Nichtigkeit der Akte zu Folge, die z.B. ein Ordenskleriker²² trotz des Ausübungsverbotes setzt. Der Katalog von Funktionen, Rechten, Sonderstellungen oder Auszeichnungen, den c. § 1, 2° CIC aufstellt, ist sicher illustrativ aufzufassen und ergänzbar. Ebenso wird z.B. das Verbot, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden oder Akte kirchlicher Leitungsgewalt vorzunehmen, kodikarisch ausgesetzt, wenn ein Gläubiger in Todesgefahr um einen dieser Dienste bittet.

Sofern all diese Maßnahmen nicht fruchten, ist es dem Oberen im Rahmen des Eigenrechtes möglich, eine Versetzung eines Institutsmitglieds innerhalb der Gemeinschaft oder der von ihr übernommenen Aufgabebereiche vorzunehmen. Die innerklösterliche Versetzung ist nicht als strafweise Versetzung (*translatio poenalis*) im Sinne des kanonischen Rechtes zu qualifizieren, da die in c. 1336 § 1,4° CIC angesprochene Versetzung eines Amtsinhabers auf ein anderes Amt nur durch ein Urteil zulässig wäre und die Bestimmungen über einen Strafprozess (vgl. cc. 1717 ff. CIC) Anwendung finden würden. Der Obere nutzt bei dieser Versetzung die Kompetenzen, die ihm das Eigenrecht einräumt.

3.4. Suspension oder Dienstenthebung (c. 1333 CIC)

Das kanonische Recht versteht unter einer Suspension die strafweise Dienstenthebung eines (Ordens)Klerikers.²³ Sie verbietet ihm alle oder einige Akte der Weihengewalt, alle oder einige Akte der Leitungsgewalt und schließlich die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder

Aufgaben (c. 1333 § 1, 1°-3° CIC). Daher ist der Umfang der Suspension vom Oberen genau zu umschreiben und in einem Verwaltungsbefehl oder Strafdekret festzuhalten. Als Medizinalstrafe (vgl. c. 1312 CIC) hat sie nur eine Existenzberechtigung oder einen Bestand, solange der (Ordens)Kleriker in Widersetzlichkeit zu den Anordnungen seines Oberen verharret. Sie ist daher immer eine Maßnahme auf Widerruf.

3.5. Exklaustration

Unter Exklaustration versteht der Gesetzgeber die zeitweilige Aussonderung eines Professens mit ewigen Gelübden aus dem Institut, verbunden mit einer teilweisen Lockerung bzw. Modifizierung der Gelübdebindung und der Verpflichtungen gegenüber dem Institut (vgl. 686 CIC).²⁴ Sie kann

- freiwillig sein, wenn ein Mitglied sie von sich aus aus einem schwerwiegenden Grund erbittet. Schwerwiegende Gründe sind hier z.B. psychologische Probleme, Berufungskrise, Sorge für die eigene Gesundheit, Sorge für oder Unterstützung der eigenen Eltern usw.,
- unfreiwillig sein, wenn sie vom Hl. Stuhl auferlegt wird. Die Gründe für die auferlegte Exklaustration (*exclaustratio imposita*) sind entweder das Wohl der Gemeinschaft (das betreffende Institutsmitglied ist Anlass für ersten Schaden des Institutes, lässt es erheblich an der Beobachtung der Ordnung oder am Gehorsam fehlen, macht das Zusammenleben schwierig usw.), oder das Wohl eines Institutsmitglieds selber (Gelegenheit, Probleme mit sich selber oder mit dem Beruf zu lösen).

Im Falle von Klerikern ist zu beachten,

dass der Gesetzgeber eine vorausgehende schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius jenes Ortes verlangt, an dem sich der Kleriker während dieser Zeit aufhalten möchte.

3.6. Formen der Entlassung

„Entlassung bedeutet den von der zuständigen kirchlichen Autorität aufgrund kanonischer Tatbestände vorgenommenen zwangsweisen und dauernden Ausschluss eines Mitglieds während der Dauer der durch zeitliche oder ewige Gelübde bzw. Bindungen anderer Art bewirkten Eingliederung in den Verband.“²⁵ Das kanonische Recht unterscheidet zwischen einer Entlassung von Rechts wegen²⁶ und der Entlassung durch ein förmliches Entlassungsverfahren, wobei beiden Verfahrenswegen qualifizierte Tatbestände zugeordnet sind, die zur Entlassung aus dem Institut führen.²⁷ Neben diesen Formen normiert der Gesetzgeber schließlich in c. 696 CIC weitere (alias) Tatbestände, die eine Entlassung nach sich ziehen können.

3.6.1. Entlassung von Rechts wegen

Eine Entlassung von Rechts wegen erfolgt gemäß c. 694 § 1, 1° CIC in jenen Fällen, in denen ein Mitglied notorisch, d.h. offenkundig und öffentlich vom katholischen Glauben abgefallen ist. Darunter zu verstehen ist jede nach außen hervortretende Haltung der Apostasie, der Häresie oder des Schismas, die mit der von selbst eintretenden Exkommunikation sanktioniert werden. Eine Hinwendung zu einem anderen Bekenntnis ist nicht gefordert. Rechtlich zählt aber nur der Abfall vom Glauben, der feststellbar ist und bekundet wurde. „Der Unglaube des Herzens,

eine private, aber nie geäußerte oder von niemandem vernommene Häresie (Irrlehre), fällt nicht unter das Delikt.²⁸ Gemäß c. 694 § 1, 2° CIC erfolgt ferner eine Entlassung von Rechts wegen, wenn das Institutsmitglied eine Eheschließung, wenn auch nur in ziviler Form, eingeht bzw. diese versucht. „Denn durch diese Tat verletzt das Mitglied sehr klar und deutlich wahrnehmbar eine wesentliche Verpflichtung und ein Element der *vita consecrata*, so dass der Gesetzgeber daran die unmittelbare Folge der Entlassung knüpfen kann.“²⁹ Eheschließung, kirchlicher Eheschließungsversuch und zivile Eheschließung (mit der Bewertung als Eheschließungsversuch) erfüllen jenen Tatbestand, auf den die von selbst eintretende Entlassung aus dem Institut folgt. Das betreffende Mitglied ist mit der Erfüllung des Tatbestandes entlassen, d.h. im Augenblick der jeweiligen tatsächlichen oder versuchten, kirchlichen oder staatlichen Trauung.³⁰

3.6.2. Entlassung durch Verfahren

Neben den zuvor angesprochenen Tatbeständen gibt es eine Reihe von weiteren, die eine Entlassung notwendig machen bzw. rechtfertigen, bei denen aber ein förmliches Entlassungsverfahren durch die verantwortlichen Instanzen eines Institutes durchgeführt werden muss. Der kirchliche Gesetzgeber unterscheidet in diesem Fall Tatbestände, bei denen obligatorisch ein Entlassungsverfahren durchzuführen ist, und Tatbestände, bei denen die Durchführung eines Verfahrens in das Ermessen des zuständigen Oberen gelegt wird. Zwingend geboten ist ein Entlassungsverfahren gemäß c. 695 § 1 CIC bei jenen Straftaten, die durch

die cc. 1337, 1398 und 1395 CIC erfasst sind, d.h. bei Straftaten gegen Leben und Freiheit eines Menschen (vorsätzliche Tötung, Abtreibung, Körperverletzung, Verstümmelung, Entführung und Freiheitsberaubung) und bei bestimmten Sexualdelikten. „Bezüglich letzterer ist ein Entlassungsverfahren auf jedem Fall vorgeschrieben bei einem eheähnlichen Verhältnis eines Mitglieds, während bei den Straftaten gemäß c. 1395 § 2 CIC dem Oberen noch ein gewisses Ermessen eingeräumt ist, ob die Entlassung eingeleitet wird oder nicht. C. 1395 § 2 CIC handelt von weiteren Sexualstraftaten, unter anderem auch von jenen besonders qualifizierten, die unter Drohung oder Gewalt oder öffentlich oder mit Minderjährigen unter 16 Jahren begangen werden.“³¹

3.6.3. Nicht-obligatorische Entlassung

Ein Mitglied kann nach c. 696 CIC auch wegen anderer Gründe entlassen werden, sofern diese schwerwiegend, nach außen in Erscheinung getreten, anrechenbar und rechtlich bewiesen sind. Bei der Darstellung von sieben Gründen fällt auf, dass sie entweder mit der Observanz eines Institutes in Verbindung stehen oder mit der Rechtgläubigkeit zu tun haben. Genannt werden z.B.: gewohnheitsmäßige Vernachlässigung der Verpflichtungen des geweihten Lebens, wiederholte Verletzungen der heiligen Bindungen; hartnäckiger Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit; schweres Ärgernis, das aus schuldhafter Verhaltensweise des Mitglieds entstanden ist, hartnäckiges Festhalten oder Verbreiten von Lehren, die vom Lehramt der Kirche verurteilt sind; öffent-

liche Anhängerschaft an Ideologien, die vom Materialismus oder Atheismus angesteckt sind, unrechtmäßige Abwesenheit gemäß can. 665 § 2 CIC, wenn diese sich über ein halbes Jahr hinzieht; andere Gründe ähnlicher Schwere, die gegebenenfalls im Eigenrecht des Instituts festgelegt sind. Gerade der letzten Satzteil verdeutlicht, dass neben diesen sieben kodikarischen Gründen durch das Eigenrecht eines Institutes weitere und andere Gründe hinzugefügt werden können, wobei diese ebenfalls die in c. 696 § 1 CIC genannten Kriterien, nämlich schwerwiegend, offenkundig, anrechenbar und beweisbar zu sein, erfüllen müssen.

4. Ausblick

Das Fazit der hier nur begrenzt darstellbaren Möglichkeiten eines Ordensoberen, sich im Spannungsfeld von Gehorsam und Ungehorsam zu bewegen, kann kurz ausfallen: Der Gesetzgeber hat dem Oberen verschiedene Handlungsformen an die Hand gegeben, mit denen er auf die individuellen Lebensgeschichten von Institutsmitgliedern reagieren kann bzw. aus Verantwortlichkeit für das Institut verbindlich reagieren muss. Dabei handelt es sich m. E. um angemessene Lösungsmöglichkeiten angesichts zunächst nicht absehbarer, unerwünschter und misslicher Entwicklungen im Verhältnis eines Institutsmitglieds zu den Verantwortlichen der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft als Ganzer.

Ohnmächtig? Machtlos? Vielleicht braucht es die innere Überzeugung des Oberen, dass selbst in der oftmals empfundenen Ohnmacht eine Macht liegt, die es heißt in geeigneter und

rechtskonformer Weise zugunsten der Gemeinschaft und des Einzelnen auszuüben.

.....

- 1 Müller, Ludger, „Im Bewusstsein der eigenen Verantwortung...“. Die Gehorsamspflicht im kanonischen Recht, in: AfKKR 165 (1996) 3-24.
- 2 Die diesjährige Mitgliederversammlung der DOK in Vallendar thematisierte diese Spannungserfahrungen in den Workshops „Individualisierung und Gemeinschaft“ und „Ordensobere zwischen Macht und Ohnmacht“, vgl. OK 52 (2011) 311-313 bzw. 326-328. Fast ein Drittel aller teilnehmenden Schwestern und Brüder hatte sich gerade zum zweitgenannten Workshop angemeldet, was noch einmal die Aktualität bestätigt. Ähnlich groß war die Nachfrage zum Workshop 1; dies verdeutlicht, dass die beiden Themenkomplexe inhaltlich nicht all zu weit voneinander anzusiedeln sind.
- 3 Vgl. Herzig, Anneliese / Meier, Dominicus M. „Gebt Zeugnis von der Hoffnung, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15) – Ordensleben in Übergängen. Ein Gespräch, in: OK 52 (2011) 271-283.
- 4 C. 575 CIC: Die evangelischen Räte, in der Lehre und im Beispiel Christi, des Meisters, grundgelegt, sind ein göttliches Geschenk, das die Kirche vom Herrn empfangen hat und dank Seiner Gnade stets bewahrt.

- 5 Im kanonischen Recht wird nur an wenigen Stellen ein Mensch ausdrücklich als Stellvertreter Gottes bzw. Christi bezeichnet: der Papst (c. 331 CIC), die geistlichen Hirten (c. 212) und die Ordensoberen (c. 601). Primetshofer ist mit Blick auf den Ordensoberen in jedem Fall zuzustimmen, dass diese Aussagen des Codex nicht dahin verstanden werden dürfen, dass „der Obere eines Ordensinstitutes in allen von ihm getroffenen Entscheidungen unmittelbar den Willen Gottes gegenüber dem Untergebenen zum Ausdruck bringe.“ Primetshofer, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg, 2003, 40.
- 6 Vgl. Henseler Rudolf / Meier, Dominicus M., Kommentar zu c. 601 CIC, in MKCIC 601/1.
- 7 Instruktion „Der Dienst der Autorität und der Gehorsam. Facem tuam, Domine, requiram“ vom 11. Mai 2008 der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Vatikanstadt 2008.
- 8 Müller, Ludger, Im Bewusstsein, 19.
- 9 Vgl. Rees, Wilhelm, Rechtsschutz im kirchlichen Strafrecht und in kirchlichen Strafverfahren, in: Müller, Ludger (Hg.), Rechtsschutz in der Kirche (=Kirchenrechtliche Bibliothek 15), Münster 2011, 75-105, 84; Reinhardt, Heinrich J.F., Kommentar zu c. 220 CIC, in: MKCIC 220/8.
- 10 Rieger, Rafael M., Der Umgang mit „biografischen Brüchen“ aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Wissenschaft und Weisheit 71 (2008) 228-244.
- 11 Zur Begriffsbestimmung vgl. Zotz, Bertram, Verteidigungsrecht oder Mitwirkungsrecht? Überlegungen zu Natur und Stellenwert des „ius defensionis“ der „pars conventa“ im kanonischen ordentlichen Streitverfahren und im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren, in: Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag, hrsg. von Breitsching, Konrad / Rees, Wilhelm (=KSSt 46), Berlin 2001, 393-427.
- 12 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache vom 26.1.1989 an die Mitglieder der Römischen Rota, in: AAS 81 (1989) 922-927, hier 922; dt.: AfkKR 158 (1989) 130-134, hier: 130.
- 13 Zur Abgrenzung der beiden Verfahrenswege vgl. Hierold, Alfred, E., Vorgehen auf dem Verwaltungs- oder auf dem Gerichtsweg?, in: Müller, Ludger, Rechtsschutz, 25-38.
- 14 Vgl. z.B. Rees, Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (=KSSt 41), Berlin 1993, 397.
- 15 Mahnung und Tadel sind Maßnahmen der hoheitlichen Strafgewalt eines Ordensoberen, auch wenn beide Formen nicht eigentlich Strafen im engen rechtlichen Sinne darstellen.
- 16 Lüdicke, Klaus, Kommentar zu c. 1339 CIC, in: MKCIC 1339/4.
- 17 Zum Begriff des „scandalum“ vgl. Lüdicke, Klaus, Kommentar zu c. 1318 CIC, in: MKCIC 1318/6.
- 18 Vgl. Primetshofer, Bruno, Ordensrecht, 282.
- 19 Vgl. Henseler, Rudolf / Meier, Dominicus M., Kommentar zu c. 703, in: MKCIC 703/5.
- 20 Vgl. Rees, Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche, 392.
- 21 M.E. ist die Regelung im Blick auf Ordensmitglieder nicht anzuwenden, die sich nicht außerhalb des Institutshauses engagieren oder eine pastorale Aufgabe im diözesanen Bereich übernehmen.
- 22 Zum Begriff des Ordensklerikers und seiner besonderen Stellung im Ordensinstitut vgl. Rhode, Ulrich, Ordenskleriker, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn 2004, 96 f.; Haering, Stephan, Die rechtliche Bindung des Ordensklerikers an seine Gemeinschaft, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 56 (2009) 182-200.
- 23 Vgl. Kremsmair, Josef, Art. Suspension, in: LKStKR 3, 640-641.

- 24 Ein Institutsmitglied, dem eine Exklausuration auferlegt wurde, ist zwar nicht aus dem Institut des geweihten Lebens entlassen, doch kommt die Anwendung dieses Instruments einer Entlassung ziemlich nahe. Vgl. zur Begrifflichkeit: Sebott, Reinhard, Art. Exklausuration, in: LKR 1, 276.
- 25 Primetshofer, Bruno, Ordensrecht, 282.
- 26 In der Literatur wird diese Form der Entlassung verschiedentlich als „ipso-facto-Entlassung“ oder als „von selbst eintretende Entlassung“ bezeichnet.
- 27 Zur Thematik vgl. Haering, Stephan, Die Entlassung aus einem kanonischen Lebensverband, in: Müller, Ludger (Hg.), Rechtsschutz in der Kirche, 107-126.
- 28 Henseler, Rudolf / Meier, Dominicus M., Kommentar zu c. 694 CIC, in: MKCIC 694/5.
- 29 Haering, Stephan, Die Entlassung, 110.
- 30 Henseler, Rudolf / Meier, Dominicus M., Kommentar zu c. 694 CIC, in: MKCIC 694/7.
- 31 Haering, Stephan, Die Entlassung, 111. Vgl. zur Thematik auch: Meier, Dominicus M., „...den treffe die von der Regel vorgesehene Strafe.“ (RB 70,6). Kirchenrechtliche Anmerkungen zu Straftaten eines Ordensklerikers bei Sittlichkeitsvergehen, in: EuA 87 (2011) 339-345.

»Vielleicht braucht es die innere Überzeugung
des Oberen,
dass selbst in der oftmals empfundenen Ohnmacht
eine Macht liegt, die es heißt,
zugunsten der Gemeinschaft und des Einzelnen auszuüben.«

Dominicus M. Meier OSB